

Softwareurheberrecht in Ungarn

zugleich eine Buchbesprechung von

B. Bődös / P. Gyertyánfy / S. Perjés / Gy. Rezessy:

Softwarehandbuch: Wirtschafts- und Rechtsfragen / Szoftver gazdasági és jogi kézikönyve/ 1 – 2 Band.

Budapest, Verlag Novorg 1989 S. 486 + 20.

Alexander Vida

Als erster in Europa hat der ungarische Gesetzgeber in der Novelle zur DurchfVOUrHG vom 12. Juli 1983 Rechenprogramme sowie die dazugehörige Dokumentation (Software) ausdrücklich in den Katalog der urheberrechtlich geschützten Werke aufgenommen und somit den Urheberrechtsschutz anerkannt.

Die zweite Novelle zur DurchfVOUrHG vom 24. August 1988 hat den Urheberrechtsschutz für Übersetzungen auf die Umschreibung von Software in eine andere Programmiersprache ausgedehnt.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen hat sich eine reiche Vertragspraxis¹ entfaltet. Es wurden auch einige bemerkenswerte Gerichtsentscheidungen² gefällt. Eine gelungene analytische Darstellung der Rechtsgrundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung findet sich in dem hier zu besprechenden Werk (S. 154-155), es dürfte sich lohnen, diese in deutscher Sprache wiederzugeben:

I. Software kann eine geistige Schöpfung von wissenschaftlichem Charakter darstellen, die für den Urheberrechtsschutz geeignet ist.

II. Unter den Begriff von Software fallen auch Dokumente einzelner Phasen der Softwareentwicklung.

III. Die Softwaredokumentation kann auch per se Urheberrechtsschutz genießen, und die Schutzgewährung hängt nicht davon ab, ob im Laufe der Entwicklung letztlich auch ein entsprechendes Programm geschaffen wird oder nicht. Die Dokumentation muß inhaltlich darauf gerichtet sein, daß sie in der stufenweisen Entwicklung zu einem Element der Gestaltung des Programmes wird, daß das mit der Dokumentation gemeinte Programm in der Tat realisiert werden soll oder wird.

IV. Derjenige, der beim Arbeitgeber das Softwarewerk bestellt (Werkbesteller), ist hinsichtlich des Urhebervergütungsanspruchs des Arbeitnehmers ein „Dritter“.

V. Falls der Arbeitgeber Hersteller von Informatikeinrichtungen ist, so kommt ihm auch die Aufgabe zu, Softwarenutzungsverträge abzuschließen.

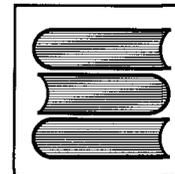
VI. Als Basis für die Vergütung des Arbeitnehmerurhebers gilt der Betrag, der im Softwareverkaufvertrag ausbedungen wurde.

VII. Eine geringere Vergütung des Arbeitnehmers als 10 % des Betrages, der beim Arbeitgeber eingeflossen ist, ist nur dann begründet, falls die Kosten, die dem Arbeitgeber entstanden sind, das rechtfertigen.

VIII. Bei der Beurteilung von Verträgen über Software sind primär die Bestimmungen des Urheberrechts ausschlaggebend. Hinsichtlich Fragen, über welche sich dort keine Regelungen findet, sind die Bestimmungen vom ZGB richtunggebend.

Nach der Darstellung der Grundsätze von Gesetzgebung und Rechtsprechung soll jetzt in knapper Form auf das Softwarehandbuch, dessen Verfasser Gyertyánfy ist, eingegangen werden, und zwar nur auf Band 1, da nur dort juristische Fragen behandelt werden³.

Um einen selbstgefälligen Bericht zu vermeiden, soll hier mit der Besprechung des Schutzes von ausländischer Software begonnen werden (Teil II. Kap. 4), d.h. das Soft-



*Ungarn: Vorreiter in Sachen
Urheberrechtsschutz für Software
in Europa.*

*Höchstrichterliche Rechts-
grundsätze*

*Urheberrechtsschutz für
Softwaredokumentation*

*Vergütungsbasis für
Arbeitnehmerurheber*

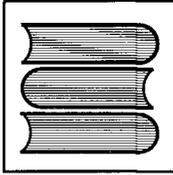
*Schutz ausländischer Software:
Software-„Fremdenrecht“*

¹ Vgl. z.B. das Muster einer Betriebsordnung über im Arbeitsverhältnis geschaffene Softwareschöpfungen (Verf. Gyertyánfy), deutsche Übersetzung in IuR 1988, S. 31 ff.

² Vida, Zum Urheberschutz von Rechenprogrammen in Ungarn, GRUR Int. 1987, 769 ff; GRUR Int. 1988, 790 ff.

³ Band 2 befaßt sich mit den Fragen: Buchhaltung, Statistik, Finanzaufgaben bezüglich Software (Kapitel III.), Betriebswirtschaftliche Methoden zur Feststellung von Preis und von Urhebervergütung bei Software (Kapitel IV.), Erfassung von Softwarewerken (Kapitel V.), Anhang: Musterverträge.

*Dr. jur., Professor, Sachverständiger bei
Danubia Patent- und Warenzeichenbüro
GmbH (Budapest)*



*Verweigerung im Herkunftsland
hindert Urheberschutz in Ungarn
nicht.*

ware-„Fremdenrecht“. § 2 UrhG bestimmt unter welchen Bedingungen Ausländer in Ungarn Urheberrechtsschutz genießen können. Bezüglich Software bedeutet dies, daß der Schutz dann anerkannt wird, wenn das Softwarewerk zuerst in Ungarn veröffentlicht wurde oder wenn der Schutz auf Grund eines internationalen Abkommens (Berner Konvention, Welturheberrechtsabkommen) oder auf Grund materieller Reziprozität besteht. Hinsichtlich der Frage, welches Recht für den Schutz des ausländischen Urhebers oder seines Rechtsnachfolgers besteht, ist auch in Ungarn die Herrschaft des Rechts des Schutzlandes anerkannt. Diesbezüglich enthält das Gesetz über das Internationale Privatrecht (1979) zwei Bestimmungen die von Interesse sind:

- Urheberrechte unterliegen dem Recht desjenigen Landes, in dem der Schutz beansprucht wird (§ 19).
- Urhebernutzungsverträge unterliegen dem Recht des Wohnsitzes bzw. des Geschäftssitzes des Nutzers (§ 25 lit. c.), falls die Parteien keine Rechtswahl getroffen haben.

Mit Rücksicht auf die oben schon erwähnten Bestimmungen kann sich auch in Ungarn die Frage stellen, ob ausländische Software, der im Herkunftsland kein Urheberschutz gewährt wird, in Ungarn trotzdem Schutz genießen kann. In Anlehnung an die Auslegung⁴ der entsprechenden Bestimmungen der Berner Konvention sagt der Verfasser, daß die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, alle Werke zu schützen, auch wenn diese im inländischen Urheberrecht nominell nicht enthalten sind. Das gilt auch für Software. So ist es für Ungarn auch aus diesem Grunde naheliegend, Softwarewerken die im Herkunftsland nominell nicht geschützt sind (z.B. Tschechoslowakei), Schutz zu gewähren. Bedeutende Grundfragen des Urheberrechts werden unter der Überschrift „Software als urheberrechtlich geschütztes Werk“ (Teil II. Kapitel 2.) besprochen. Drei Fragen werden dabei behandelt, mit denen man bei der Wertung von Softwareschöpfungen täglich konfrontiert wird: a) die inhaltliche Eigentümlichkeit, b) die formellen Charakteristika, c) die Originalität.

Inhaltliche Eigentümlichkeit

Hinsichtlich der inhaltlichen Eigentümlichkeiten ist der Verfasser der Ansicht, daß, falls Software den allgemeinen Kriterien des Werkbegriffs entspricht, diese in die große Werkkategorie „Wissenschaft“, insbesondere in den Bereich der angewandten Wissenschaft, fällt.

Formale Charakteristika

Zu den formalen Charakteristika sagt der Verfasser, daß das ungarische Recht die Wahrnehmung des Werkes durch ein Sinnesorgan nicht verlangt, insofern steht also nichts der Qualifizierung des Objektcodes als Werk entgegen. Weiterhin besteht auch im ungarischen Recht die mittelbare Wahrnehmungsmöglichkeit, d.h. die Wahrnehmung mit Hilfe von technischen Mitteln zur Identifizierung des Werkes.

Originalität

Kernstück des urheberrechtlichen Softwareschutzes ist die Originalität. Diesbezüglich kommt der Verfasser auf Grund einer Reihe von rechtsvergleichenden Untersuchungen (insbesondere der amerikanischen Rechtsprechung und der deutschen Literatur) zum Schluß, daß von einer übergroßen Anforderung an die Originalität des Softwarewerkes abgesehen werden sollte. Falls man nämlich solche Anforderungen stellen wollte, müßte ein spezielles Leistungsschutzsystem erarbeitet werden, d.h. ein sui generis Schutzsystem, in welchem die unteren Grenzen des Urheberrechtsschutzes erhöht sein müßten. Gegen eine derartige Lösung nimmt der Verfasser entschiedene Stellung. Die Ausführungen über „Die Verwertung von Urheberrechten an Software“ (Teil II. Kapitel 7.) befassen sich mit den Fragen: a) Nutzung, b) Umgestaltung und Übersetzung, c) freie Werknutzung, d) Rechtsschutz.

*Anforderungen an den „Zugang
zur Öffentlichkeit“*

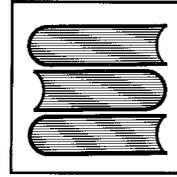
Typische Nutzungsform bei Software ist das Laufenlassen durch die Rechenmaschine. Was dabei den Begriff der „Öffentlichkeit“ anbelangt, sagt der Verfasser, daß diese urheberrechtliche Voraussetzung in Hinsicht auf die verschiedenen Funktionen der einzelnen Werkarten auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden sollten: Ein Softwarewerk erreicht schon mit einer Nutzung (Übergabe an einen einzigen Nutzer) den vom Urheberrecht erforderten „Zugang der Öffentlichkeit“. Freilich kann man sich auch eine andere gesetzgeberische Lösungsart vorstellen, nämlich den sui generis Schutz hinsichtlich Nutzung, Speicherung, Kopieren von Software⁵, was jedoch vom Verfasser nicht befürwortet wird.

Umgestaltung von Software

Hinsichtlich der Umgestaltung von Software folgt aus § 4 Abs. 2 UrhG, daß auch zur Nutzung der umgestalteten Software die Zustimmung des Urhebers erforderlich ist.

⁴ Vgl. Boytha, Some international private law aspects of the protection of authors rights. Copyright 1988, 412 ff.

⁵ Boytha, Protection of Computer Programms, Acta Juridica (Ungarn), 1979, 337 (359).



Hinsichtlich der Übersetzung in eine andere Programmiersprache (wie schon einleitend angedeutet) sichert die DurchfVOUrHG den Urheberschutz – allerdings immer unter der Voraussetzung, daß das ursprüngliche Softwarewerk einen individuellen, originellen Charakter hatte.

Der Kreis der freien Werknutzung ist bei Software äußerst eng: Der Verfasser meint, daß auch die Vervielfältigung von Software in einem einzigen Exemplar und ohne damit irgendeinen Gewinn zu erzielen, eine Verletzung der Urheberrechte darstellt.

Hinsichtlich des Rechtsschutzes und der Rechtsverfolgung sagt er, daß insbesondere bezüglich der Identifizierung und Abgrenzung den Sachverständigen (in Ungarn den Sachverständigenausschuß für Urheberrecht) eine bedeutend größere Rolle zukommen wird als bei sonstigen Urheberrechtsverletzungen.

Die interessanten Ausführungen über den Schutz von Mikrochips (Teil II. Kapitel 3) können hier bloß angedeutet werden.

In Ungarn, das in der Hardwareerzeugung bei weitem nicht zu den ersten gehört, wird trotzdem eine bedeutende Menge von Software geschaffen, die zum Teil auch exportiert wird. Dieser Umstand erklärt das Interesse, das mehrere ungarische Autoren an Fragen des Urheberrechtsschutzes von Software finden.

Der fleißigste von allen ist jedenfalls der Verfasser der hier besprochenen Arbeit, der binnen weniger Jahre schon die dritte Monographie⁶ über dieses Thema veröffentlicht und sogar eine Habilitationsschrift verteidigt hat⁷. Besonders lobenswert ist dabei, daß er sich zielstrebig an der ausländischen Rechtsprechung und Lehre orientiert, womit er zu einer Annäherung der ungarischen Rechtsauffassung an die großen Strömungen des Urheberrechts kräftig beiträgt.

Vervielfältigung von Software

Der Schutz von Microchips

⁶ Gyertyánfy/Perjés, A szoftver jogvédelméről magyarul (Über den Urheberrechtsschutz von Software) Budapest, 1986; Bödis/Gyertyánfy/Perjés, Szoftver és tanulmányi szerződések (Software und Studienverträge) Budapest 1987; Buchbesprechung in GRUR Int, 1989, 601.

⁷ Entspricht mit unwesentlichen Unterschieden dem Band 1 des hier besprochenen Handbuches.